

 <p><b>Mewald</b> TORE + SERVICE</p>	<p><b>Toranlagen für Mehrbenutzergaragen</b>  <b>Drehtore und Automatisierung bestehender Tore</b>  <b>Automatische Personentüren</b>  <b>Industrietore und Brandschutz Tore</b>  <b>Schranken und Poller</b></p> <p><b>Planung</b>  <b>Montage</b>  <b>Vorbeugende Wartung</b>  <b>Störungsdienst</b>  <b>Wiederkehrende Prüfungen</b></p>	 <p><b>info@mewald.at</b>  <b>www.mewald.at</b></p>
<p>Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriest. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012</p>		

sowie Schmutzzulagen, Aufwandschädigungen und Tagesgelder, sofern sie nicht zum Entgelt gemäß § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, gehören.

- Die steuerrechtliche Behandlung der in den Beilagen A und C bis K angeführten Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, der Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sowie der im Überstundenentgelt und im S/F/N-Überstundenentgelt enthaltenen Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des § 68 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988. Die steuerrechtliche Behandlung der in den Beilagen A und C bis J angeführten Tagesgelder erfolgt nach Maßgabe des § 26 EStG 1988.

**Artikel IV**

Der Nebengebührenkatalog 2022 (Artikel II Z 6) wird wie folgt geändert:

- Die Beilage C/MA 11 entfällt.
- Der Beilage E-II/IV/11 werden folgende Punkte 10 und 11 angefügt:

**„10.) Funktionszulage**

für die Leiter/Leiterinnen eines Krisenzentrums, die auf einem mit B/III bewerteten Dienstposten verwendet werden, zur Abgeltung der mit der Funktion verbundenen qualitativen Leistungen und der verantwortungsvollen Tätigkeit,

monatlich	Kz. 878801	391,40 EUR
-----------	------------	------------

**LEISTUNGSENTGELT**

**Bedienstete, die diese Funktionszulage beziehen, sind vom Bezug der Zulage gemäß Punkt 4 der Beilage A-II/IV/ALLG. sowie der Zulage gemäß Punkt 3 der Beilage E-II/IV/11 ausgeschlossen.**

**11.) Leistungszulage**

- Bediensteten, die eine Ausbildung als interner Revisor/interne Revisorin erfolgreich abgeschlossen haben und hauptamtlich als interner Revisor/interne Revisorin tätig sind, gebührt monatlich zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der konkret auszuübenden Tätigkeit verbundenen Leistungsanforderungen gemäß den Z 2 bis 7 folgende Leistungszulage:

In der Leistungsanforderungsgruppe		
I	Kz. 825516	438,03 EUR
II	Kz. 825416	273,22 EUR

- Die Zuordnung zu einer Leistungsanforderungsgruppe bestimmt sich wie folgt:

Funktion	Leistungsanforderungsgruppe
<b>2.1. Prüfer/Prüferinnen der Internen Revision mit Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis</b>	I
<b>2.2. Prüfer/Prüferinnen der Internen Revision</b>	II

- Die Zuordnung einer Funktion zu einer für diese vorgesehenen Leistungsanforderungsgruppe hat durch den Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin im Rahmen der Arbeitsplatzbeschreibung zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere der Umfang des Prüfgebietes, die Komplexität der zu prüfenden Materie, die organisatorischen Anforderungen sowie die auf dem Gebiet der Innenrevision bereits vorhandenen Erfahrungen des Inhabers/der Inhaberin der Funktion zu berücksichtigen. Die Zuordnung erfolgt längstens auf ein Kalenderjahr.
- Bei Weitergewährung der Leistungszulage im jeweils folgenden Kalenderjahr gebührt diese im Ausmaß der Aufgabenerfüllung im vorangegangenen Kalenderjahr.

reduzierte Leistungszulage	Kz. 824916	1 E = 1 EUR
----------------------------	------------	-------------

- Die Evaluierung des Grades der Aufgabenerfüllung soll bis längstens 31. Jänner des dem Beurteilungsjahr folgenden Jahres abgeschlossen sein.
- Für Inhaber/Inhaberinnen einer Funktion gemäß Z 2, die am 1. Mai 2022 bereits eine mehrjährige erfolgreiche Revisionstätigkeit nachweisen können, sowie in der Leistungsanforderungsgruppe II entfällt das Erfordernis des Ausbildungsnachweises nach Z 1.
- Anspruch auf diese Leistungszulage haben überdies nur Bedienstete, die keine Nebengebühren gemäß den Punkten 6, 7 oder 19 der Beilage A-II/IV/ALLG., keine pauschalierten Mehrdienstleistungsvergütungen und keine Marktwertzulage beziehen.“

**Artikel V**

- Artikel I Z 1 bis 4 treten mit 1. April 2021 in Kraft.
- Artikel I Z 5 tritt mit 1. September 2021 in Kraft.
- Artikel II und III treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Der Beschluss des Stadt senates vom 16. März 2021, Zl. 178978-2021-GGK, ABl. Nr. 12, S. 4 und 5, zuletzt geändert durch Artikel I dieses Beschlusses, ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr anzuwenden. Für die Zeit ab 1. Jänner 2022 richtet sich die Gebührlichkeit von Nebengebühren ausschließlich nach dem Nebengebührenkatalog 2022.
- Artikel IV tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.

\* Die Kundmachung der Beilagen erfolgt gemäß § 42a Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 50/2002, durch deren Auflage in der Magistratsabteilung 2.

**Der Bürgermeister:**  
**Dr. Michael Ludwig**

# Verordnungen

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 14., 15. Wiener Gemeindebezirk (Penzing/Rudolfsheim Fünfhaus) geändert wird:

**ARTIKEL I**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 14., 15. Wiener Gemeindebezirk (Penzing/Rudolfsheim Fünfhaus), kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/2021, wie folgt geändert:

In Artikel I werden am Ende der Aufzählung folgende Punkte angehängt:

- 17) 15, Löhrgasse ONr. 1 bis 7 von Felberstraße bis Hauseinfahrt
- 18) 15, Löhrgasse ONr. 19 bis 23 von Hauseinfahrt bis Märzstraße
- 19) 15, Pelzgasse ONr. 21 bis 15 von Märzstraße bis Hauseinfahrt
- 20) 15, Zinckgasse ONr. 1 bis 3 von Felberstraße bis Hauseinfahrt
- 21) 15, Zinckgasse ONr. 15 bis 23 von Märzstraße bis Hauseinfahrt
- 22) 15, Hackengasse ONr. 7 bis 11 von Hauseingang bis Goldschlagstraße
- 23) 15, Hackengasse ONr. 19 bis 23 von Märzstraße bis Hauseingang
- 24) 15, Beingasse ONr. 9 bis 11 von Hauseingang bis Goldschlagstraße
- 25) 15, Beingasse ONr. 19 bis 23 von Hauseingang bis Märzstraße
- 26) 15, Beingasse ONr. 25 bis 29 von Märzstraße bis Hauseinfahrt

- 27) 15, Tannengasse ONr. 2 bis 6 von Felberstraße bis Hauseingang  
 28) 15, Tannengasse ONr. 17 bis 19 von Hütteldorfer Straße bis Ladezone  
 29) 15, Benedikt-Schellinger-Gasse ONr. 26 bis 34 von Märzstraße bis Hütteldorfer Straße  
 30) 15, Sorbaitgasse ONr. 1 bis 3 von Neubaugürtel bis Wurzbachgasse  
 31) 15, Wurzbachgasse ONr. 11 bis 13 von Schanigarten bis Sorbaitgasse  
 32) 15, Geyschlägergasse ONr. 11 von Sorbaitgasse bis Sackgasse  
 33) 15, Moeringgasse ONr. 7  
 34) 15, Reuenthalgasse ONr. 1 bis 4 von Vogelweidplatz bis Markgraf-Rüdiger-Straße  
 35) 15, Dankwartgasse ONr. 2 bis 8 von Markgraf-Rüdiger-Straße bis Vogelweidplatz  
 36) 15, Volkergasse ONr. 1 bis 5 von Vogelweidplatz bis Markgraf-Rüdiger-Straße  
 37) 15, Markgraf-Rüdiger-Straße ONr. 27 bis 29 von Gablenzgasse bis Hagengasse  
 38) 15, Markgraf-Rüdiger-Straße ONr. 23 bis 25 von Hauseinfahrt bis Giselhergasse  
 39) 15, Giselhergasse ONr. 2 bis 6 von Markgraf-Rüdiger-Straße bis Hauseinfahrt  
 40) 15, Gernotgasse ONr. 1 bis 3 von Hauseinfahrt bis Markgraf-Rüdiger-Straße  
 41) 15, Gernotgasse ONr. 7 bis 11 von Alliogasse bis Hauseinfahrt  
 42) 15, Alliogasse ONr. 28 bis 30 von Gablenzgasse bis Hagengasse  
 43) 15, Hagengasse ONr. 13 bis 17 von Camillo-Sitte-Gasse bis Alliogasse  
 44) 15, Walküregasse ONr. 1 bis ONr. 5 von Camillo-Sitte-Gasse bis Alliogasse

In Artikel II wird am Ende folgender Absatz angehängt:

Auf den in Artikel I Punkt 17 bis 44 angeführten Straßenstellen gelten die Ausnahmen laut Artikel II Z 1 bis 6 nur dann, wenn sie von der Ausnahmebewilligung gemäß § 45 StVO 1960 räumlich umfasst sind, weil sie auf Grundlage der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 15. Wiener Gemeindebezirk (GebietsVO Rudolfsheim-Fünfhaus), kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 34/2012, zuletzt geändert mit Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 10/2017, erteilt wurden.

## ARTIKEL II

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Magistratsabteilung 46 und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht und tritt mit 28. April 2022 in Kraft.

**Magistrat der Stadt Wien  
 Magistratsabteilung 46  
 Verkehrsorganisation und  
 technische Verkehrsangelegenheiten  
 Der Abteilungsleiter:  
 Senatsrat Dr. Markus Raab**

# Gemeinderat

21. Wahlperiode

## 20. SITZUNG VOM 23. FEBRUAR 2022

### Online-Suche:

Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates [www.infodat.wien.at](http://www.infodat.wien.at)

### SITZUNGSBERICHT

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzende: GR Mag. Thomas Reindl, GRin Gabriele Mörk, GRin Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Elisabeth Olschar, BSc, und GRin Dr.<sup>in</sup> Jennifer Kickert.

Schriftföhrerinnen bzw. Schriftföhrer: GRin Safak Akcay, GR Mag. Stephan Auer-Stüger, GRin Mag.<sup>a</sup> Dolores Bakos, BA, GR Stefan Berger, GRin Ilse

Fitzbauer, GR Peter Florianschütz, MA, MLS, GRin Mag.<sup>a</sup> Barbara Huemer, GRin Silvia Janoch, GRin Julia Klika, BEd, GRin Margarete Kriz-Zwittkovits, GR Nikolaus Kunrath, GR Jörg Neumayer, MA, GRin Yvonne Rychly, GR Mag. Marcus Schober, GRin Mag.<sup>a</sup> Stefanie Vasold und GR Harald Zierfuß.

Vorsitzender GR Mag. Thomas Reindl eröffnet die Sitzung.

1. Entschuldigt sind GRin Patricia Anderle, GRin Marina Hanke, BA, GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS, GR Mag. Dietbert Kowarik, GRin Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Huem Otero Garcia, GRin Viktoria Spielmann, BA, und GR Erich Valentin sowie zeitweilig GRin Mag.<sup>a</sup> Bettina Emmerling, MSc, GR Ing. Udo Guggenbichler, MSc, GRin Sabine Keri und GRin Mag.<sup>a</sup> Mag.<sup>a</sup> Julia Malle.

2. In der Fragestunde werden vom Vorsitzenden GR Mag. Thomas Reindl folgende Anfragen aufgerufen und von den Befragten beantwortet:

(FSP-424098-2022-KGR/GM) 1. Anfrage von GR Georg Prack, BA, an die amtsföhrnde Stadträtin der Geschäftsgruppe für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen:

„Die mediale Berichterstattung über die Gemeindewohnung des Managers und Industriellen Siegfried ‚Sigi‘ Wolf, welche diesem bis vor kurzem als Nebenwohnsitz gedient haben soll, obwohl ihm mehrere andere Immobilien unter anderem auch in Wien gehören, wirft die Frage nach einer effektiven Missbrauchsbekämpfung bezüglich Gemeindewohnungen auf. Aus unserer Sicht ersetzt das Ausspionieren von GemeindebaumieterInnen durch Detektivbüros im Auftrag von Wiener Wohnen keine funktionierenden NachbarInnenenschaften. Welche Maßnahmen werden Sie bei Wiener Wohnen veranlassen, dass eine missbräuchliche Verwendung von Gemeindewohnungen als Zweitwohnsitz durch die HauptmieterInnen zukünftig unterbunden wird?“

(FSP-426909-2022-KVP/GM) 2. Anfrage von GRin Mag.<sup>a</sup> Caroline Hungerländer an den amtsföhrnden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Integration und Transparenz:

„In dieser Regierungsperiode wurde erstmals das Amt des Transparenzstadtrates gegründet und die Vorhaben im Bereich Transparenz im Regierungsprogramm niedergeschrieben. Unter Punkt ‚9.5 Informationsfreiheit und Reform der Auskunftspflicht‘ wird die größtmögliche Transparenz für Bürger in Handlungen und Entscheidungen von Politik und Verwaltung angekündigt. Tatsächlich ist es in Wien immer noch Praxis, dass Studien und Gutachten im Auftrag der Stadt generell bzw. auch substantielle Informationen auf schriftliche Anfrage zurückgehalten werden und keine Auskünfte über Auftragnehmer und Auftragsvolumina gegeben werden. Setzen Sie sich als Transparenzstadtrat im Rahmen Ihrer Kompetenzen dafür ein, dass Studien und Aufträge aller Ressorts sowohl nach Inhalt, als auch nach Auftragnehmer und Auftragsvolumen offengelegt werden?“

(FSP-413823-2022-KSP/GM) 3. Anfrage von GRin Ilse Fitzbauer an den amtsföhrnden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Soziales, Gesundheit und Sport:

„Sehr geehrter Herr Stadtrat! Wien ist hinsichtlich der PCR-Testinfrastruktur – insbesondere mit ‚Alles Gurgelt!‘ – international ein viel beachtetes Beispiel. Können Sie uns einen Überblick über die generelle Rolle von Screeningmaßnahmen im Pandemiemanagement und die Kosten des Screeningprogrammes ‚Alles Gurgelt!‘ für die Stadt Wien geben?“

(FSP-425394-2022-KFP/GM) 4. Anfrage von GR Stefan Berger an die amtsföhrnde Stadträtin der Geschäftsgruppe für Kultur und Wissenschaft:

„Im Video-Interview mit ‚derstandard.at‘ vom 16. Dezember 2021 wird die Vorsitzende des Kulturausschusses im Nationalrat, Eva Blimlinger (GRÜNE), auf Grund schwindender Publikumszahlen zitiert: ‚Kann mir vorstellen, Theater zuzusperren.‘ Haben seitens der Stadt Wien mit dem Bund bereits diesbezüglich Gespräche stattgefunden, Theater zu schließen, an denen beide Gebietskörperschaften beteiligt sind?“

(FSP-423958-2022-KGR/GM) 5. Anfrage von GRin Mag.<sup>a</sup> Heidemarie Sequenz an den amtsföhrnden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke:

„Neben den bisherigen Werbeausgaben der MA 53 und anderer Dienststellen der Stadt Wien wurde kürzlich eine als ‚Amtliche Mitteilung‘ gekennzeichnete Broschüre der MA 28 mit dem Titel ‚Warum brauchen wir die Stadtstraße?‘ an alle Donaustädter Haushalte verschickt. Es ist wohl davon auszugehen, dass auch diese Kosten in die Gesamtabrechnung der Stadtstraßen-Bewerbung mit einbezogen werden. Wie hoch sind die gesamten